

	<b>Erinnerung an Bischof Dr. Josef Homeyer</b>	
	Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin .....	2
<b>Dokumentation</b>	<b>Erklärung des Schulverbands „Blick über den Zaun“ zu sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen</b>	
	Schulverband „Blick über den Zaun“, Bensberg .....	4
<b>Beiträge</b>	<b>Bildung als Frage der Herkunft? Schüler-BAföG als anzurechnendes Einkommen: Erschwerte Zugangsvoraussetzungen für benachteiligte Jugendliche zu vollzeitschulischen Berufsausbildungen Kritische Anmerkungen zu drei aktuellen Urteilen des Bundessozialgerichts</b>	
	Rebekka Aoufi und Julia Schier, Rechtsanwältinnen, Berlin .....	4
	<b>Schülerkostengutachten</b>	
	<b>Ergebnisse einer Evaluation über deren Wirkungen und Nutzen für die freien Schulen</b>	
	Prof. Dr. Dirk Randoll, Darmstadt.....	8
<b>Büchertisch</b>	<b>Ausweg Privatschulen?</b>	
	<b>Christian Füller: Ausweg Privatschulen? – edition Körber-Stiftung 2010</b>	
	Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin .....	15

## Erinnerung an Bischof Dr. Josef Homeyer

Dr. phil., Dr. h.c. JOSEF HOMEYER, der emeritierte Bischof von Hildesheim, starb am 30.03.2010 im Alter von 80 Jahren.

Die Schulen in freier Trägerschaft haben allen Grund, die Erinnerung an ihn zu bewahren.

1966 begann mit der Einberufung des Deutschen Bildungsrats der wohl entschiedenste Anlauf für eine Bildungsreform in der Bundesrepublik-Vorschläge für eine grundsätzliche Reform des ganzen deutschen Bildungswesens sollten erarbeitet werden. 1969 trat die Bundesregierung unter WILLY BRANDT an mit dem Ziel, diese Reformen umzusetzen. 1970 legte der Bildungsrat den „Strukturplan für das Bildungswesen“ vor. Die Bund-Länder-Kommission wurde gegründet, die einen „Gesamtbildungsplan“ erarbeiten sollte. Mit den Empfehlungen „Zur Reform von Organisation und Verwaltung im Bildungswesen“, insbesondere des Teils I „Verstärkte Selbständigkeit der Schule und Partizipation der Lehrer, Schüler und Eltern“ 1973, hatte der Bildungsrat den Zenit seiner Wirksamkeit überschritten; in der Folge wurde er aufgelöst.

In dieser Zeit bedeutsamer Reformpläne und -aktionen, die sich auf das staatliche Bildungswesen richteten (die Schulen in freier Trägerschaft waren in den Gremien nicht vertreten), fiel auf, dass erstmals auch im Bereich der Katholischen Schulen eine Gesamtschule gegründet wurde; Initiator war der Leiter des Dezernats Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat Münster, DR. JOSEF HOMEYER. Die (Bundes)Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, damals geleitet von Rechtsanwalt HELLMUT BECKER und dem Kanzler des Erzordinariats Köln, DR. PAUL WESTHOFF, lud ihn zu ihrer Jahrestagung ein; auf ihr drang er darauf, dass die Arbeitsgemeinschaft Flagge zeigen müsste, um sich mit ihren Erfahrungen an den Überlegungen zu beteiligen. Es wurde daraufhin ein bildungspolitischer Ausschuss unter Leitung von HOMEYER und DR. JOHANN PETER VOGEL gebildet, der als erstes eine Broschüre mit einem Auszug und einem kritischen Kommentar zum Strukturplan des Bildungsrates herausgab. Die Kritik richtete sich gegen das Vorherrschen des kognitiven Lernens, das Fehlen ethischer und religiöser Fragestellungen und die Gefahr eines „beängstigenden Systemzwangs“; die Freiheitsgarantie der Gleichwertigkeit für Freie Schulen sei weder inhaltlich noch finanziell gesichert (das kommt uns immer noch bekannt vor).

Der nächste Schritt war die Erarbeitung einer Zustandsbeschreibung und Programmatik der Freien Schulen; das Buch „Freie Schule I. Soziale Funktion der Freien Schulen“ erschien bei Klett 1971 mit einem Vorwort von GEORG PICHT. Es signalisierte den Übergang von post-Weimarer Rechtsauffassungen hin zur Schule des Grundgesetzes. Schule wandle sich vom ecclesiasticum über ein etaticum hin zur selbst verantworteten Schule in der pädagogisch begründeten Vielfalt ihrer Träger. Die Fixierung des gemeinsamen Textes aller Verbände Freier Schulen im 1. Teil war die Frucht intensiver Auseinandersetzungen vor allem zwischen HOMEYER und (die Namen sind es wert, genannt zu werden) dem Leiter des Waldorf-Seminars Stuttgart, DR. ERNST-MICHAEL KRANICH, dem Leiter der Evangelischen Schule Sennestadt, KARL-HEINZ POTTHAST, dem Leiter der Schule Birklehof, DR. KLAUS WEIDAUER, PROF. DR. FRESENIUS vom VDP und VOGEL; die Auseinandersetzungen zwischen sehr unterschiedlichen Standpunkten und die Einigung ohne Nivellierung führten zu einer auch menschlich verbundenen Geschlossenheit in der Arbeitsgemeinschaft, die nun (1971) ebenfalls von HOMEYER und VOGEL geleitet wurde.

Ein dritter Schritt war der erste Kongress Freier Schulen 1971 in Frankfurt am Main, der 1972 im Buch „Freie Schule II. Öffentliche Verantwortung

und freie Initiative“ (Klett) dokumentiert wurde. Die Botschaft war: Schulen in freier Trägerschaft entspringen freier Initiative und nehmen wie die staatlichen Schulen am öffentlichen Bildungsauftrag in eigener Verantwortung für das Schulwesen teil – ein Aufbruch mit Feststellungen, die unvermindert aktuell sind.

Schon 1972 – nach zwei ereignisreichen Jahren – wurde HOMEYER Sekretär der Bischofskonferenz (dann 1983 Bischof von Hildesheim); das zog ihn von der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft ab (die Bildungsfragen beschäftigten ihn aber in allen Ämtern weiter; 2002 verliehen ihm die Erziehungswissenschaftler der Universität Hannover den Dr. h.c.). Aus dem Schwung, den die Arbeitsgemeinschaft durch die gemeinsame Arbeit erhalten hatte, kam es zu einem zweiten Kongress „Überschaubare Schule“ 1974, auf dem die Freien Schulen angesichts der Errichtung staatlicher übergroßer Schulkörper der Öffentlichkeit die Erfahrungen mit überschaubaren Schulen vortrugen (Freie Schule III, Klett 1975), außerdem zur Herausgabe von zehn Heften „Materialien“ zu aktuellen Fragen und schließlich zur Veröffentlichung des „Handbuch Freie Schulen“ (Rowohlt 1984), das leider nach seiner 4. Auflage (36. Tausend!) 1999 nicht mehr fortgeführt wurde.

Das über die Wahrnehmung der Interessen der katholischen Schulen weit hinausgehende Engagement HOMEYERS für die Erhaltung der Vielfalt und für die Bewusstmachung der öffentlichen Aufgabe der Freien Schulen traf sich mit dem Freiheitsbedürfnis der reformpädagogischen Schulgruppen in der Arbeitsgemeinschaft und übertrug sich auf den damaligen Jahrestagungen der Arbeitsgemeinschaft auf alle Schulen; diese Einigkeit verhalf ihr zu einer öffentlichen Präsenz, die nach ihm, vor allem, nachdem die Jahrestagungen aufgegeben werden mussten, nur mit Mühe aufrecht erhalten werden konnte und nach 1999 nicht mehr erreicht wurde.

HOMEYER verkörpert für mich mit seinem übergreifenden politischen Denken ein Vorbild dafür, welche Rolle Freie Schulen in der öffentlichen Bildungsdiskussion spielen könnten, wenn engagiert und unabhängig denkende und handelnde Vertreter der Verbände und Vereinigungen Freier Schulen über ihre jeweiligen Verbandsinteressen hinaus gemeinsam ihre Positionen erarbeiten und nach innen und außen vertreten würden. Ich habe dies nur noch einmal später als Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen in der Zusammenarbeit mit DR. WOLFGANG KLÖPPEL, Katholisches Büro Hannover, erleben dürfen. Möglicherweise ist derartiges in unserer Zeit verfestigter Institutionen und partikularer Interessenverfolgung nicht mehr herzustellen. Für die damaligen Vertreter der Evangelischen Schulen, Waldorfschulen, Landerziehungsheime, des Verbandes Deutscher Privatschulen und mich war die gemeinsame Arbeit mit Homeyer ein erfüllter Neuanfang, ein fruchtbarer geistiger Austausch, Beispiel gemeinsamen politischen Handelns; für die Freien Schulen war es eine wichtige Stufe im Bewusstwerden ihrer sozialen Rolle in der vom Grundgesetz gemeinten Bürgergesellschaft.

Heute, in einer Zeit ängstlicher Abgrenzung der staatlichen Schulverwaltungen gegenüber Freien Schulen, der Gefahr möglicher internationaler Überformung grundgesetzlicher Verfassungsgarantien, der aus gewalttätigem oder pädophilem Missbrauch von Schülern erwachsenden Infragestellung der Reformpädagogik und der (katholischen) Internatspädagogik wäre ein konzeptioneller Neuanfang wie damals, ein kraftvolles Auftreten der für alle Schulverbände und -vereinigungen sprechenden Bundesarbeitsgemeinschaft, ein politisches Desiderat.

JOHANN PETER VOGEL



## **Dokumentation Erklärung des Schulverbunds „Blick über den Zaun“ zu sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen**

SCHULVERBUND ‚BLICK ÜBER DEN ZAUN‘ (WWW.BLICKUEBERDENZAUN.DE), BENSBERG

Vom 2. bis 4. Mai 2010 haben sich Vertreter und Vertreterinnen aus den über hundert staatlichen und freien Reformschulen des ‚Blick über den Zaun‘ in Bensberg bei ihrer Verbundtagung versammelt. Thema des Austauschs war die zentrale Leitidee des Verbunds: „Den Einzelnen gerecht werden“.

In den letzten Wochen waren massive Vorwürfe von sexueller Gewalt gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen bekannt geworden. Wir sind erschüttert und beschämt darüber, dass Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt auch in Schulen widerfahren ist, die sich auf unsere pädagogischen Prinzipien verpflichtet haben.

Die Anwesenden haben dazu auf der Tagung die folgende Erklärung beschlossen:

1. Die Achtung körperlicher und seelischer Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen ist Voraussetzung jeder pädagogischen Tätigkeit.

Wir verurteilen alle Formen von psychischer und physischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere sexuelle Übergriffe durch Blicke, Worte oder Taten.

2. Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen fügt den Opfern tiefgreifende Traumatisierungen zu, die die Persönlichkeitsentwicklung und das weitere Leben massiv beeinträchtigen.

Wir stehen an der Seite der Opfer und setzen uns für die vorbehaltlose Aufklärung ein.

3. Wir verpflichten uns, unsere pädagogischen Prinzipien immer wieder in den Schulen zu thematisieren und im Alltag zu verankern. Wir werden mit vermehrter Aufmerksamkeit auf mögliche Verletzungen achten, Kinder und Jugendliche stärken sowie die Vorgehensweisen verbessern, die Übergriffen vorbeugen und sexuelle Gewalt aufklären. Falsch verstandene Kollegialität darf und wird uns daran nicht hindern.

Verabschiedet bei der Tagung „Den Einzelnen gerecht werden“ des Schulverbund ‚Blick über den Zaun‘, Bensberg, den 04.05.2010.



## **Beiträge Bildung als Frage der Herkunft? Schüler-BAföG als anzurechnendes Einkommen: Erschwerte Zugangsvoraussetzungen für benachteiligte Jugendliche zu vollzeitschulischen Berufsausbildungen Kritische Anmerkungen zu drei aktuellen Urteilen des Bundessozialgerichts**

REBEKKA AOUI UND JULIA SCHIER, RECHTSANWÄLTINNEN, BERLIN

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung heißt es: *„Bildung ist ein Schlüssel zur persönlichen Entfaltung, zur sozialen Gerechtigkeit und zum Wohlstand. [...] Bildung ermöglicht Aufstieg und schafft Zusammenhalt. Deshalb wollen wir die Bildungsrepublik Deutschland. [...] Bildung darf keine Frage der Herkunft oder des Einkommens sein.“*

Soweit die Theorie. Doch wie sieht es tatsächlich aus mit dem freien Zugang zu Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit einkommensschwachem Hintergrund? Drei aktuelle Urteile des Bundessozialgerichts<sup>1</sup> lassen Zweifel aufkommen, ob tatsächlich gleiche Bildungschancen für benachteiligte Jugendlichen gewährleistet werden.

**Bundessozialgericht  
zum Verhältnis  
Hartz IV zu BAföG**

Das Bundessozialgericht kommt in seinen Urteilen vom 17.03.2009 zu dem Ergebnis, dass Schüler-BAföG als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) anzurechnen ist. Dies hat zur Folge, dass Schüler privater Berufsfachschulen mit einkommensschwachem Hintergrund zukünftig ihre ausbildungsbedingten Aufwendungen (z.B. für Schulgeld, Fahrtkosten und Lernmittel) nur noch bis zur Höhe der anrechnungsfreien BAföG-Pauschale von derzeit 91,- Euro finanzieren können. Der restliche Anteil des BAföG-Satzes wird auf das Arbeitslosengeld II als Einkommen angerechnet.

Damit dürfte für viele in Bedarfsgemeinschaften lebende Schüler, die sich bereits in einer schulgeldpflichtigen vollzeitschulischen Berufsausbildung befinden, eine eklantante Unterfinanzierung ihrer Ausbildungskosten drohen. Zukünftig ist zudem zu befürchten, dass Schüler aus sozial schwachen Haushalten von der Aufnahme einer vollzeitschulischen Berufsausbildung Abstand nehmen werden, weil die Finanzierung des Schulgeldes und der sonstigen Ausbildungskosten ungesichert ist.

**Doppelleistung  
für Sicherung der  
Existenz?**

Den Urteilen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, Schülerin an einer privaten Berufsfachschule, lebte mit ihrer Familie in einer Bedarfsgemeinschaft und erhielt Schüler-BAföG nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Zwischen den Parteien war streitig, ob und (falls ja) zu welchen Teilen bei der Ermittlung eines zusätzlich zu gewährenden Arbeitslosengeldes II eine Anrechnung des Schüler-BAföGs als Einkommen zulässig sei.

Das Bundessozialgericht vertritt die Auffassung, dass die anteiligen BAföG-Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II angerechnet werden müssen. Die BAföG-Leistungen seien nämlich grundsätzlich als Einkommen im Sinne § 11 Abs. 1 SGB II zu qualifizieren und müssten daher bei der Ermittlung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt werden. Hintergrund dieser Regelung sei es, so das Gericht, Doppelleistungen für einen identischen Zweck zu verhindern. Eine Anrechnung der BAföG-Leistung müsse daher dann erfolgen, wenn durch BAföG und Arbeitslosengeld II ein identischer Zweck, nämlich die Sicherung der Existenz, gefördert werde. Insofern sei zu prüfen, welche Zwecke die Leistungen nach BAföG bzw. SGB II verfolgten.

**Doppelzweck  
des BAföG**

Nach Ansicht des Gerichts sei der ausschließliche Zweck des Arbeitslosengeldes II unstreitig in der Sicherung der Existenzgrundlage zu sehen. Insbesondere sei klar, dass durch das Arbeitslosengeld II nicht zusätzliche Ausbildungskosten finanziert werden sollen. Dies werde schon dadurch erkennbar, dass Kosten für Bildung und Ausbildung in der Regelleistung des § 20 Abs. I SGB II nicht aufgeführt seien.

Schwieriger gestalte sich die Zweckbestimmung der BAföG-Leistungen. § 1 BAföG gewähre einen Anspruch auf individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stünden. Ferner bestimme § 11 Abs. 1 BAföG, dass durch die Leistungen nach dem BAföG sowohl der Lebensunterhalt als auch die Ausbildung abgesichert werden sollten.

Durch diese gesetzgeberischen Festlegungen, so das Bundessozialgericht, werde deutlich, dass das BAföG zwei gleichrangige Ziele verfolge: Zum ei-

<sup>1</sup> B 14 AS 61/07; B 14 AS 62/07; B 14 AS 63/07 R (Urteile vom 17.03.2009).

nen die Sicherung der Existenz, und zum anderen die Deckung der Ausbildungskosten.

Damit ergebe sich zumindest eine Teilidentität der Zwecke für Leistungen nach BAföG und nach SGB II, da es in beiden Fällen um die Sicherung des Lebensunterhaltes gehe. Soweit sich die Zweckbestimmung des BAföG also auf die Existenzsicherung beziehe, müsse dieser entsprechende BAföG-Anteil als Einkommen auf die Leistung nach dem SGB II angerechnet werden.

Etwas anderes gelte jedoch für die darüber hinausgehende Zweckbestimmung des BAföG: Soweit die Leistungen den Zweck verfolgten, die Ausbildungskosten zu decken, seien sie nicht als Einkommen anzurechnen. Dies führt aus Sicht des Gerichts dazu, dass zumindest ein Teil der BAföG-Leistung nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden muss.

### Höhe des Anteils für Existenzsicherung nach BAföG?

Fraglich ist allerdings, in welchem Verhältnis die teilweise Berücksichtigung der BAföG-Leistung anzusetzen ist. Hierzu finden sich nämlich im BAföG keine näheren Anhaltspunkte. Eine subjektive Bestimmung anhand der tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten scheidet jedoch nach Ansicht des Gerichts in jedem Fall aus. Vielmehr bedürfe es eines objektiven Maßstabes, also einer Pauschalierung: Andernfalls hinge es vom Ausgabeverhalten des Hilfebedürftigen ab, zu welchen Anteilen sich die BAföG-Leistung auf die Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. die Deckung der Ausbildungskosten bezöge. Zudem entspreche nur eine pauschale Bestimmung des anrechnungsfreien BAföG-Anteils den *Erfordernissen der Masseverwaltung* in den Behörden.

Um also einen objektiven Maßstab für die Pauschalierung zu ermitteln, sei es nach Ansicht des Gerichts gerechtfertigt, sich der langjährigen Praxis der Sozialhilfeträger anzuschließen, wonach das BAföG zu 80 % für die Sicherung des Lebensunterhaltes und zu 20 % für die Deckung der Ausbildungskosten gewährt werde.

Damit seien nur 20 % des Schüler-BAföGs nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Dies entspreche der Summe von 82,40 Euro (heute 91 Euro). Der darüber hinausgehende BAföG-Anteil, der für die Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmt sei, müsse gekürzt werden, da das Existenzminimum bereits durch die Leistungen nach dem SGB II abgesichert sei und es andernfalls zu einer Doppelleistung für einen identischen Zweck käme.

Explizit weist das Gericht zudem darauf hin, dass tatsächlich vorliegende Ausbildungskosten, die über den zweckbestimmten Anteil der Ausbildungsförderung in Höhe von 82,40 Euro hinausgingen, auch nicht als mit der Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden könnten. Soweit nämlich ein Teil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als zweckgebundene Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 lit. a privilegiert sei und damit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werde, scheidet eine weitergehende Absetzung von Ausbildungskosten als notwendige Ausgaben nach Absatz 2 der Norm grundsätzlich aus.

### Auswirkungen in der Praxis

Aus dem Urteil des Bundessozialgerichts ergibt sich, dass von Empfängern von Hartz IV Schulgelder und sonstige für die Ausbildung notwendige Kosten (z.B. Lernmittel, Berufsbekleidung oder Fahrtkosten), die den Betrag von 91 Euro übersteigen, nicht mehr durch BAföG finanziert werden können. Da aufgrund der nicht kostendeckenden staatlichen Finanzhilfe viele Schulen gezwungen sind, Schulgelder zu erheben, die über den Betrag von 91 Euro hinausgehen, ist abzusehen, dass die vom Bundessozialgericht vorgesehene

Pauschale regelmäßig nicht ausreichen wird, um alle anfallenden Kosten zu decken. Dies bedeutet für Schüler, die wie die Klägerin des vorliegenden Verfahrens in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften leben, eine eklatante finanzielle Unterdeckung ihrer Ausbildungskosten. Daher ist zu befürchten, dass es zukünftig vielen Schülern aus sozial schwachem Elternhaus unmöglich werden wird, eine schulgeldpflichtige Ausbildung an einer vollzeitschulischen Berufsfachschule zu beginnen.

**Politisch fragwürdiges Ergebnis**

Dieses Ergebnis ist aus verschiedenen Gründen politisch äußerst brisant: Zum einen sind gerade benachteiligte Jugendliche aus sogenannten Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften auf vollzeitschulische Ausbildungsgänge angewiesen, da sie im Dualen System oft keine Chance erhalten. In Zeiten drohenden Fachkräftemangels verwundert es daher, wenn ausgerechnet diesem besonders förderungswürdigen Klientel die finanzielle Grundlage entzogen wird, um eine qualifizierte Bildungs- und Erwerbsbiographie zu verfolgen. Die Absichtsbekundungen der Politik, zukünftig verstärkt in die Ausbildungschancen von benachteiligten Jugendlichen zu investieren, werden durch das Urteil des Bundessozialgerichts konterkariert.

**Sinn und Zweck des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Zudem droht der Sinn des BAföG durch die Urteile des Bundessozialgerichts konterkariert zu werden. Dabei heißt es schon in der Begründung des BAföG-Entwurfs aus dem Jahr 1971: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderungen auf eine berufliche Chancengleichheit hinzuwirken.“ Doch können Leistungen nach dem BAföG diese Vorgabe nur unzureichend erfüllen, wenn 80 % der BAföG-Zahlungen als Einkommen auf die SGB II-Leistungen angerechnet werden und sich somit der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entsprechend vermindert. Es dürfte evident sein, dass mit dem Bafög-Freibetrag von 91 Euro nicht alle anfallenden Ausbildungskosten wie Schulgeld, Fahrtkosten, Lernmittel und Arbeitsbekleidung finanziert werden können. Insofern werden die Entscheidungen des Bundessozialgerichts dazu führen, dass viele benachteiligte Jugendliche von der Aufnahme einer vollzeitschulischen Ausbildung absehen müssen. Dies kann mit dem Sinn und Zweck des BAföG nicht vereinbar sein.

**Bundesverfassungsgericht:  
Für besonderen Bedarf besondere Leistungen**

Auch vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidungen vom 09.02.2010<sup>1</sup> ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts kritisch zu hinterfragen. In dem sogenannten „Hartz-IV-Urteil“ hatte das Verfassungsgericht sich nämlich gerade gegen eine Pauschalierung bei der Leistungsberechnung des Arbeitslosengeldes II gewandt. Der Gesetzgeber dürfe zwar den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag festlegen. Allerdings müsse er für einen darüber hinausgehenden besonderen Bedarf aufgrund atypischer Situationen einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen, wenn dies im Einzelfall für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich sei. Die Vorschriften der §§ 20 ff. SGB II erfassten nur übliche Bedarfslagen; sie enthielten aber keine Regelungen für außergewöhnliche Bedarfe. Daher sei es verfassungswidrig, wenn im SGB II keine Regelung existiere, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsehe.

**Ausblick**

Gegen das hier in Rede stehende Urteil des Bundessozialgerichts wurde bereits Verfassungsbeschwerde erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen wird, dass die vom Bundessozialgericht vorgenommene Pauschalierung verfassungswidrig ist. Würde

<sup>1</sup> BvL 1/09, 3/09, 4/09.

man nämlich den Gedanken aus dem Hartz-IV-Urteil in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt weiterentwickeln, drängt sich in der Tat die Frage auf, inwieweit es verfassungskonform sein kann, dass sich weder im SGB II noch im BAföG eine Regelung für außergewöhnliche Bildungs-Sonderbedarfe wie Schulgeld finden. Insofern darf das Urteil des Verfassungsgerichts mit Spannung erwartet werden.



## Schülerkostengutachten Ergebnisse einer Evaluation über deren Wirkungen und Nutzen für die freien Schulen

PROF. DR. DIRK RANDOLL, SOFTWARE AG – STIFTUNG UND ALANUS HOCHSCHULE, DARMSTADT

### 1. Einleitung

Die Problematik um die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft und die damit einhergehende Gefahr der Verletzung des Sonderungsverbots gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes ist unter Bildungsexperten hinreichend bekannt. Im Rahmen ihres Engagements um den Auf- und Ausbau des freien Schulwesens hat sich die Software AG-Stiftung in den letzten Jahren dabei auch dem Themenkomplex „Bildungsökonomie“ verstärkt gewidmet. In diesem Zusammenhang sind v.a. die von der Stiftung initiierten und beim Steinbeis-Transferzentrum für Wirtschafts- und Sozialmanagement Heidenheim in Auftrag gegebenen Schülerkostengutachten zu nennen. Mit dem vor 10 Jahren begonnenen Projekt, für das die Stiftung bis dato mehr als 500.000 € zur Verfügung gestellt hat, war beabsichtigt, die Schülerkosten an staatlichen Regelschulen auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten und für die Praxis nachvollziehbaren Methode in den Ländern der BRD zu ermitteln, um dadurch Transparenz bei der Berechnung der Finanzhilfe für die freien Schulen herzustellen und den freien Trägern bzw. deren Vertretungen zu ermöglichen, Verhandlungen mit der öffentlichen Hand auf der Basis objektiver und valider Zahlen führen zu können. Aufgrund der einheitlichen Erhebungsmethodik wurde letztlich auch ein Vergleich der Schülerkosten zwischen den einzelnen Bundesländern möglich (zu den Ergebnissen siehe zusammenfassend in EISINGER, RANDOLL und WARNDORF 2010).

Zwischen 2004 und 2009 hat die Software AG-Stiftung in insgesamt 14 Bundesländern ein sog. „Steinbeisgutachten“ in Auftrag gegeben und der Öffentlichkeit vorgestellt.<sup>1</sup> Im Folgenden wird über die Ergebnisse einer von der Stiftung initiierten Evaluationsstudie berichtet, bei der es u.a. darum ging, Anhaltspunkte über die Folgen bzw. Wirkungen der Schülerkostengutachten in Bezug auf schulrechtliche und/oder finanzielle Aspekte zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen mit insgesamt 11 Items entwickelt und im Oktober 2009 via E-Mail an insgesamt 45 Vertreter freier Schulen (z.B. VDP, Arbeitskreise freier Schulen, konfessionelle Schulverbände, Bund der Freien Waldorfschulen, Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Waldorfschulen) mit der Bitte um Beantwortung bzw. Weiterleitung an die Schulen versendet. Der Rücklauf verlief äußerst schleppend und ist mit 39 ausgefüllten Bögen nicht befriedigend. Aus diesem Grunde hat diese Studie eher explorativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität.

Transparenz und  
Vergleichbarkeit

Steinbeisgutachten  
in 14 Bundesländern

<sup>1</sup> Die Gutachten für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland befinden sich derzeit in Bearbeitung.

**2. Stichprobe**

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Größe und Verteilung der Stichprobe sowie über die Herkunft der zurückgesendeten Fragebögen.

**Tabelle 1: Übersicht über die Stichprobe**

Land	N	Herkunft	Jahr der Präsentation
Baden Württemberg	3	LAG, 2 x Waldorfschule	2004
Bayern	6	LAG, kath. Schulverb., Montessoriverband	2008
Berlin	1	AGFS, LAG	2008
Brandenburg	1	AGFS Brandenburg	2007
Bremen	2	Schule, LAG	2007
Hamburg	1	LAG	2009
Hessen	8	LAG, 6 x Schule, 1 x Heilpäd. Schule	2004
Mecklenburg Vorp.	1	VDP	2007
Niedersachsen	1	Schule	2006
NRW	9	ARGE (LAG), Förderschule, 7 x Schule	2004
Sachsen	1	AG Freie Schulen	2005
Sachsen-Anhalt	3	2 x Schule, VDP-Nord	2007
Schleswig Holstein	1	LAG	2005
Thüringen	1	Bischöfliches Ordinariat	2007
	<b>39</b>		

**3. Ergebnisse**

**3.1 Erwartungen**

Die erste Frage bezieht sich auf die Erwartungen, die mit der Erstellung und Präsentation des Schülerkostengutachtens in dem jeweiligen Bundesland verbunden waren bzw. sind (offene Frage). Aus den 39 ausgefüllten Fragebögen wurden 72 semantisch voneinander differenzierbare, inhaltlich jedoch z.T. voneinander abhängige Antworten ermittelt, die sich in der Häufigkeit wie folgt verteilen: 26 Antworten (36 %) beziehen sich darauf, dass die Kosten eines Schülers auf wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Basis erhoben werden (z.B. „Herstellen von Zahlentransparenz“; „Gewinnung und zur Verfügung Stellung seriöser Daten“). In 23 Stellungnahmen (32 %) wurde die Erwartung zum Ausdruck gebracht, mit den Gutachten eine Argumentationshilfe gegenüber Politikern an die Hand zu bekommen bzw. die Gutachten gezielt als Argumentationshilfe bei politischen Verhandlungen zur Verfügung zu haben. In 16 % der Antworten (N=12) wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Öffentlichkeit im Zuge der Präsentation und Diskussion der Gutachten auf die finanzielle Situation der freien Schulen aufmerksam gemacht werden konnte. In 9 Antworten wird explizit die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Gutachten konkrete Verbesserungen in der Finanzhilfe eintreten sollten. Drei Stellungnahmen wurden unter der Kategorie „Sonstiges“ subsumiert (z.B.: „Ich hatte die Erwartung, dass die Schulen in NRW mit den Zahlen eine konzertierte Aktion, koordiniert vom ARGE-Büro, in der Landespolitik startet“).

**Seriöse Daten als Argumentationshilfe**

Die Frage, ob bzw. inwieweit sich diese Erwartungen auch erfüllt haben, wurde von 38 % mit „Ja voll“ und von 46 % mit „Zum Teil“ beantwortet (zusammen 84 %). Sieben Befragte (16 %) geben explizit zu verstehen, dass sich ihre Erwartungen nicht erfüllt hätten. Dabei handelt es sich um jene, die sich mit dem Gutachten auch konkrete Verbesserungen bei der Bezuschussung freier Schulen in ihrem Land erhofft hatten. Der Grad der Zufriedenheit hängt demnach mit der inhaltlichen Ausrichtung der Erwartung hinsichtlich der Wirkungen eines solchen Gutachtens zusammen.

### 3.2 Zufriedenheiten

Tabelle 2 gibt die Verteilung der Häufigkeiten zu Fragen nach der Zufriedenheit mit der Qualität, der inhaltlichen Aussagen, der methodischen Vorgehensweise, der Verständlichkeit der in den Gutachten getroffenen Aussagen, der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit der Zusammenarbeit mit der Stiftung und den Gutachtern im Prozess der Datenerhebung, -auswertung und -präsentation etc. wieder.

**Tabelle 2: Zufriedenheiten**

	Sehr zufr.		Zufrieden		Eher unzufr.		unzufr.		Keine Antw.	
	abs.	%	abs.	%	Abs.	%	abs.	%	abs.	%
Wie zufrieden sind bzw. waren Sie – mit der Qualität des Gutachtens insgesamt?	23	59	16	41						
– in Bezug auf die inhaltlichen Aussagen?	19	49	18	46	2	5				
– in Bezug auf die Methodische Vorgehensweise?	23	59	16	41						
– in Bezug auf die Verständlichkeit der Aussagen?	15	38	23	59	1	3				
Wie zufrieden waren Sie mit der Öffentlichkeitsarbeit?	7	18	14	36	13	33			5	13
Wie zufrieden sind bzw. waren Sie mit der Zusammenarbeit mit der Stiftung?	11	28	16	41	2	5	1	3	9	23
Wie zufrieden sind bzw. waren Sie mit der Zusammenarbeit mit den Gutachtern?	8	21	15	38	2	5	1	3	13	33

Die Ergebnisse zu diesem Fragenkomplex zeigen, dass das Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim seit 2004 eine kontinuierlich qualitativ gute Arbeit geleistet hat. Dass ein Drittel eher unzufrieden mit der Öffentlichkeitsarbeit war bzw. ist, sollte hingegen zu denken geben. Offen bleibt dabei, ob es sich um die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung oder um die des eigenen Verbandes, der freien Schulen etc. handelt. Die Software AG-Stiftung selber

**Öffentlichkeitsarbeit  
ausreichend?**

hat sich in ihrer Öffentlichkeitsarbeit explizit auf die Präsentation der Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen beschränkt, während die weitere Öffentlichkeitsarbeit in der Verantwortung der freien Schulen lag.

Bei den Fragen nach der Zufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Stiftung und den Gutachtern ist zu bedenken, dass sie nur von denjenigen beantwortet werden konnten, die unmittelbar in die entsprechenden Arbeitsprozesse involviert waren – das trifft für die einzelnen Schulen in der Regel nicht zu. Jeweils zwei Probanden zeigten sich mit der Zusammenarbeit unzufrieden (Berlin und Brandenburg). Als eine Ursache hierfür wird die Unzufriedenheit mit der Erhebungsmethodik unter Missachtung bereits vorliegender offizieller Daten und bestehender Kontakte zur Schulbehörde genannt.

95 % der Befragten halten die Erstellung eines solchen Schülerkostengutachtens aus heutiger Perspektive weiterhin für sinnvoll, zwei Probanden verneinten dies. Die Begründungen bei den Verneinungen sind: „Das Kumi leugnet die Richtigkeit der Zahlen“; „Selbstverständlich halte ich es für wichtig, dass ein Überblick über die Kosten von Staatsschülern und Waldorfschülern gewonnen wird. Den können aber auch Fachleute des Schulrechts anhand einiger weniger Parameter abschätzen, mit sehr viel weniger Aufwand und etwas weniger Präzision. Die Details, die im Gutachten berücksichtigt werden, sind zwar inhaltlich sauber recherchiert, haben aber für Entscheidungen, die aufgrund des Ergebnisses getroffen werden, kaum Bedeutung (...)“.

Gutachten weiterhin sinnvoll

### 3.3 Schulpolitische und finanzielle Auswirkungen

In sieben von 14 Bundesländern haben sich in Folge bzw. mithilfe der Gutachten konkrete schulpolitische bzw. schulrechtliche Konsequenzen zugunsten der freien Schulen ergeben.<sup>1</sup> Dazu zählen die Länder:

- **Baden-Württemberg:** „Das Bruttokostenmodell ist zumindest als Vergleichsgröße anerkannt und verankert, die politische Diskussion ist sehr belebt worden und durch Pressearbeit und flankierende Aktionen der Schulen in der Öffentlichkeit verstärkt worden.“
- **Hessen:** „2004–06 wurden in Hessen Verbesserungen erreicht, die aber nicht monokausal auf das Gutachten zurückzuführen sind; allerdings war dieses ein wichtiger Baustein in der politischen Diskussion und wird dort bis heute zitiert. Der Landesrechnungshof prüfte die freien Schulträger und veröffentlichte 2008 einen Sonderbericht zu kommunalen Schulkosten/Gastschulbeiträgen (damit erstmals staatliche Berechnungen der komm. Schulkosten!!!)“.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** „Sehr intensive öffentliche Diskussion (Politik, Medien) wegen des zeitlichen Zusammenhangs mit dem Gesetzgebungsverfahren zum neuen Schulgesetz und Änderung der Ersatzschulfinanzierung; die Aussagen des Gutachtens wurden von der Presse teilweise missverstanden und führten zu einer Gegenüberstellung von Schülervollkosten und Personalkosten in der Berichterstattung“.
- **Sachsen:** „Das Gutachten hat letztlich beigetragen zum Systemwechsel von der pro-Kopf-Bezuschussung auf vergleichbar realer Kostenbasis zur pro-Kopf-Bezuschussung auf der Grundlage eines (unangemessenen) Sollkostenmodells“.

Positive Konsequenzen

<sup>1</sup> Weil das Gutachten in der Freien und Hansestadt Hamburg erst im Oktober 2009 fertig gestellt und der Öffentlichkeit präsentiert wurde, konnten zum Zeitpunkt der Erhebung noch keine schulpolitischen/ schulrechtlichen Veränderungen erwartet werden.

- **Sachsen-Anhalt:** „Das Gutachten wirkte als wichtige „Begleitmusik“ in einem umfangreichen Prozess aus Gesprächen der Verbände mit der Politik einerseits und einem durch unseren Schulverein gewonnenen Rechtsstreit andererseits (sowie einer Reihe weiterer anhängiger Klagen). Das Schulgesetz wurde zwar erheblich verschlechtert – statt der 90 %-Zusage gibt es auch jetzt nur noch pauschalierte Ansätze, die Finanzhilfe selbst ist jedoch erheblich gestiegen. Der Landtag hat sich in allen vier Fraktionen mit bisher nicht gesehener Gründlichkeit für unsere Belange engagiert“.
- **Thüringen:** „Durch die Gutachten kam auch im Ministerium die Berücksichtigung der Gesamtkosten stärker in den Blick. Eine Anerkennung der Abschreibungskosten unter den Sachkosten ist uns noch nicht gelungen“.
- **Schleswig-Holstein:** „In unserem politischen Engagement für eine Verbesserung der Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft haben wir durch die wiss. Untersuchung der Schülerkostensätze in S.-H. eine wichtige argumentative Unterstützung erhalten. Motto: 100 % Schule für 80 % Zuschuss. Einflussnahme auf den Schulgesetzentwurf 2006 – Änderung des Schulgesetzes 2007“.

In Ländern, in denen nach Angaben der Befragten nach Fertigstellung und Präsentation der Gutachten keine nennenswerten schulpolitischen bzw. schulrechtlichen Veränderungen eingetreten sind, wurde dies wie folgt begründet:

- **Bayern:** „Die Ergebnisse des Gutachtens haben die laufende Diskussion bereichert, aber keine zusätzlichen Erfolge erbracht.“
- **Berlin:** „Wer will das beweisen: Natürlich hat es geholfen, eine andere Datenbasis als die eigene des Landes zu haben; FDP und DPWV haben sicher diese Daten für ihre Initiativen gleichen Namens („Bürgerschule“) genutzt.“
- **Bremen:** „Ignorieren des Gutachtens durch Politiker, Schulbehörde und Medien“. „Wie schon oben angemerkt, wird das Privatschulgesetz zur Zeit geändert und somit die Privatschulfinanzierung erst jetzt thematisiert“.
- **Niedersachsen:** „Die für die anderen Bundesländern erstellten Gutachten hatten bereits dazu geführt, dass in Niedersachsen eine gesetzliche Novellierung der Finanzhilfavorschriften im Schulgesetz begonnen wurde und eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines neuen Finanzhilfemodells vom Kultusministerium eingerichtet worden war, in der die freien Schulen mitgearbeitet haben. Inhalte und Methodik des Gutachtens wurden deshalb zeitlich teilweise vorweggenommen, d.h. das Gutachten für Niedersachsen war zu einem Zeitpunkt fertig gestellt, als die Neuregelung schon fast zwischen den freien Schulen und der Kultusbehörde vereinbart war“.
- **NRW:** „Der Ansatz wurde grundlegend als unzutreffend abgetan – eine mögliche Erhöhung der Landeszuschüsse war generell nicht gewollt – eher das Gegenteil“, „Das im Jahre 2006 eingeführte Änderung der Ersatzschulfinanzierung hat diese Gutachten kaum berücksichtigt. Gleichwohl glaube ich, dass es auf politischer Ebene deutlich wurde, dass die Ersatzschulfinanzierung keine weitere Schlechterstellung beinhalten darf. Dies war politischer Wille. In der Praxis sieht das leider im Einzelfalle z.T. anders aus“.
- **Brandenburg:** „Im MBS hat sich die Stellungnahme des Haushaltsexperten durchgesetzt, die einerseits kritisiert, dass mit Hochrechnungen und Annahmen gearbeitet werde, andererseits, dass die späteren Pensionskosten in die Berechnungen mit einbezogen werden. Letzteres trifft den Nerv der Haushaltspolitik in Brandenburg (forcierte Verbeamtungen im Schulbereich gerade aus Gründen der Kostenverlagerung auf die Zukunft!). –

## Negative Reaktionen

Die Bereitschaft, etwa auf StS-Ebene darüber zu diskutieren, war nicht vorhanden. Im Landtag war nach den Neuwahlen und den Startquerelen von Rot-Rot noch nicht die Gelegenheit, das Gespräch über das Gutachten aufzunehmen. Das steht jetzt bevor“.

Letztlich geht aus den Antworten hervor, dass sich die Bezuschussung der freien Schulen aufgrund bzw. mithilfe des Gutachtens in fünf von 14 Bundesländern explizit verbessert hat. Dazu zählen die Länder:

### Verbesserte Finanzhilfen

- **Hessen:** „Erhöhung des Gastschulbeitrages“; „Einführung einer geringen Investitionskostenzulage.“
- **Sachsen-Anhalt:** „Wichtige Kostenanteile wie Vertretungsreserve oder Klassenteilungen wurden in die pauschale Finanzhilferechnung aufgenommen. Es wird jetzt nicht mehr auf das vergangene Schuljahr, sondern auf das tatsächliche abgestellt, so dass tarifliche Entwicklungen nicht mehr zeitverzögert ankommen.“ „Die Finanzhilfen für allgemeine Schulen sind deutlich gestiegen (nicht aber für berufsbildende Schulen) – das hat aber auch etwas mit dem besonderen Finanzierungsrechnungen in Sachsen-Anhalt zu tun. Erhöhung Schülerkostensatz.“
- **Thüringen:** „Da beide Gutachten im Ergebnis nicht weit auseinander lagen, konnte die Höhe der ermittelten Schülerkosten nicht übergangen werden. Im Ergebnis haben wir in Thüringen eine vergleichsweise gute Refinanzierung erreicht.“<sup>1</sup>
- **Sachsen:** „Systemwechsel bei der Bezuschussung (wenngleich sicher nicht nur durch das Gutachten, es ist lediglich in den Prozess eingeflossen).“
- **Schleswig-Holstein:** „Durch eine weitere Verstärkung der pol. Aktivitäten (z.B. Podiumsdiskussionen, Briefaktionen, Demonstrationen, „Finanzlückenfeste“) haben wir erreicht, dass ab 2008 die Zuschüsse an die Tarifsteigerungen der Landesbeamten angekoppelt wurden.“

Die meisten schulpolitischen Veränderungen zugunsten der freien Schulen haben sich in jenen Bundesländern ergeben, in denen die Schulen und Verbände freier Träger mit den Gutachten nach der öffentlichen Präsentation durch die Software AG-Stiftung nachhaltig und öffentlichkeitswirksam weiter „gearbeitet“ haben (z.B. bei Kundgebungen, Aktionswochen oder politischen Veranstaltungen; bei persönlichen Gesprächen mit politischen Vertretern; Bezugnahme in Infoflyern oder auf Elternabenden). Als vorteilhaft bzw. gewinnbringend hat sich dabei die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Verbände bzw. Vertreter freier Schulen erwiesen. Eine einheitliche Vorgehensweise gestaltete sich dort am schwierigsten, wo befürchtet wurde, traditionell gute Beziehungen zu politischen Vertretern dadurch zu gefährden. In Brandenburg und Berlin ist es zu keiner nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit gekommen.

#### 4. Fazit

Insgesamt gesehen sind die mitgeteilten Befunde dieser Evaluationsstudie ermutigend. Sie machen aber auch deutlich, dass man bei immer knapper werdenden öffentlichen Kassen auf eine signifikante Verbesserung der staatlichen Bezuschussung freier Schulen kurzfristig nicht hoffen kann. Bisweilen wurde es in einzelnen Bundesländern daher als Erfolg gewertet, wenn geplante Finanzhilfekürzungen verschoben bzw. politisch nicht umgesetzt wurden. Ohnehin ist erstaunlich, dass hierzulande verschwindend wenige freie Schulen wegen finanzieller Probleme Insolvenz anmelden mussten.

### Unzureichende Finanzhilfe, hohe Schulbelastung

<sup>1</sup> In Thüringen hat die Landesregierung ein Parallelgutachten bei Kienbaum und Partnern in Auftrag gegeben, das vergleichbare Ergebnisse wie das Steinbeisgutachten aufweist. Dafür hat das Land ca. 120.000 € investiert.

Vielmehr ist der Anteil der Privatschulen von 1992 bis heute bundesweit um 43,5 % gestiegen. Ein Hinweis darauf, dass es den freien Schulen hierzulande offenbar recht gut gelingt, mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen auszukommen und unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen gar zu expandieren. Unter welchen Bedingungen (z.B. Lehrgelöhler weit unter dem Tarif) und mit welchen Konsequenzen (z.T. monatliche Elternbeiträge über 400 €) dies geschieht, bedarf natürlich einer genaueren Analyse. So stehen in Hamburg z.B. die ersten freien Schulen unter politischem Druck, weil die Höhe des erhobenen Schulgeldes nach Ansicht der Senatsbehörde das Sonderungsverbot verletzt. Zudem ist in diesem Zusammenhang zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie zwischen freien Schulen mit eindeutig kommerziellem Hintergrund von jenen zu differenzieren, welche von einem gemeinnützigen Träger betrieben werden.

### Bereicherung durch Freie Schulen

Weil sich aus den Gutachten keine Rechtsansprüche ableiten lassen, sollte man sich bei den Bemühungen um eine finanzielle Besserstellung bzw. Gleichbehandlung freier Schulen weiterhin vor allem auf inhaltlich überzeugende Argumente stützen. Als Anbieter einer Dienstleistung, die von immer mehr Eltern für ihr Kind gewünscht bzw. bereits in Anspruch genommen wird, wäre in dieser Hinsicht z.B. darauf hinzuweisen, dass sie wesentlich reformorientierter arbeiten als Schulen in staatlicher Trägerschaft, und dies bei wesentlich besserer Kosteneffizienz. Freie Schulen stellen deshalb sowohl eine Bereicherung für das bestehende Schulsystem als auch eine Konkurrenz zu ihm dar, weshalb letzteres nur von ihnen profitieren kann, wie das Beispiel Helene-Lange-Schule in Wiesbaden zeigt, in der sich Ansätze aus der Montessori- und aus der Waldorfpädagogik wieder finden. Freie Schulen erfüllen als Ersatzschulen wie die staatlichen Bildungseinrichtungen einen öffentlichen Bildungsauftrag, allerdings mit z.T. anderen pädagogischen Intentionen wie auch Praktiken bzw. Methoden. Für die Eltern bedeutet ihre Existenz eine Zunahme an Wahlfreiheit, was unter dem Aspekt der Passung zwischen Elternhaus, Kind und Schule nur von Vorteil sein kann (z.B. HUMMIRICH und HELSPER 2004, ULLRICH und STRUNCK 2009). Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die in der BRD immer wieder angemahnte und bisweilen nur unzureichend realisierte Gleichheit von Bildungschancen in jenen Industrienationen am besten gelingt, in denen der Privatschulanteil deutlich höher liegt (z.B. CORTINA 2010). Es lohnt sich deshalb auch, auf die Situation in anderen Ländern (z.B. Holland) zu blicken, auch wenn sich Schulsystembedingungen bekanntlich nur schwer miteinander vergleichen bzw. aufeinander beziehen lassen. Kurzum: Vielfalt trägt immer zur Bereicherung einer sozialen Gemeinschaft bei, während Monokulturen zur Schwächung eines Systems, einer Gesellschaft etc. führen. Darauf hat vor Kurzem auch der DPWV sowie der Hessische Unternehmerverband hingewiesen.

### Literatur

- CORTINA, K.S. (2010): „Die Nase vorn“. In: Die Zeit, Nr. 7, S. 62.
- HUMMIRICH, M./HELSPER, W.: Familie geht zur Schule. Schule als Familienerzieher und die Einschließung der familiären Generationsbeziehung in eine schulische Generationsordnung. In: ULLRICH, H./IDEL, T.-S./KUNZE, KATHARINA (Hrsg.) (2004): Das Andere Erforschen. Empirische Impulse aus Reform- und Alternativschulen. Wiesbaden. S. 235–248.
- EISINGER, B; RANDOLL, D., WARNDORF, P.: Privatschulen. In: BARZ, H. (Hrsg.) (2010): Handbuch Bildungsfinanzierung. Wiesbaden, VS.
- ULLRICH, H.; STRUNCK, SUSANNE (2009): Zwischen Kontinuität und Innovation: Aktuelle Entwicklungen im deutschen Privatschulwesen. In: Zeitschrift für Pädagogik, 55. Jahrgang, Heft 2, S. 228–243.



## Büchertisch **Ausweg Privatschulen?**

**CHRISTIAN FÜLLER: *Ausweg Privatschulen?* edition Körber-Stiftung 2010.**

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

CHRISTIAN FÜLLER, für Bildung zuständiger Journalist der taz, stellt sich eine anspruchsvolle Aufgabe: Er will darstellen, was sie, die Privatschulen, „besser können“ (als die staatlichen Schulen) und „woran sie scheitern“ – so der Untertitel seines Buches. Er beschreibt zehn beispielhafte Schulen – konfessionelle, reformpädagogische, Waldorf- und Alternativ- sowie „profitorientierte“ Schulen –, stellt ihnen zwei staatliche „Charter Schools“ gegenüber, äußert sich bildungspolitisch vor allem zu Fragen der (unerfreulichen) Genehmigungspraxis, (unzureichender) öffentlicher Finanzhilfen und zum Sonderungsverbot und gibt schließlich Ratschläge (für Eltern), wie die passende Schule auszusuchen ist; flott geschrieben auf 275 Seiten.

Zunächst einmal: Das Buch ist erfreulich; es tritt nicht nur für Privatschulen ein, es sieht in ihnen auch die besseren Schulen (das tut ihnen gut) und greift mit Recht die sich angesichts des Schülerzustroms verschärfenden, zweifelhaften und rechtswidrigen Genehmigungs- und Finanzhilfepaxen der Schulverwaltungen an – Haltungen, die im linken politischen Spektrum nicht selbstverständlich sind. FÜLLER beschreibt die ausgewählten Schulen (ältere wie die Odenwaldschule und das Kolleg St. Blasien, jüngere wie die Freie Schule Anne-Sophie, Künzelsau, und die Werkstattschule Rostock, aber auch die Phorms-Schule Berlin-Süd) und nennt sie „die interessantesten deutschen Privatschulen“. Naja ... Die neue Inklusionspädagogik, überhaupt das Verhältnis allgemeinbildender Schulen zu Förderschulen, sowie die berufsbildende Schulen sind nicht Gegenstand des Buches. Was mir bei der Lektüre nicht so deutlich geworden ist, sind konkrete Hinweise, woran Freie Schulen „scheitern“ – ich vermute, FÜLLER meint nicht nur die böse Schulverwaltung? Es fällt das Stichwort „Selbstblockaden“, aber was ist das genau?

Was sie besser können? FÜLLER kämpft mit den statistischen Spielchen mit den (nur exklusiv zugänglichen) PISA-Daten, die das Bessere der Freien Schulen offenbar nicht völlig bestätigen. Er hätte hinzufügen können, dass sich die PISA-Werte ausschließlich am Notenpegel der staatlich verordneten Fächer orientieren und weder das Schulklima noch die Werthaltungen noch die individuelle Zuwendung zum Schüler, die das Besondere der Schulen in freier Trägerschaft ausmachen, enthalten. Abgesehen von Hochbegabenschulen oder Jesuitenkollegs wollen gerade reformpädagogische Schulen gar nicht irgendwelche Höchstleistungen züchten; es geht ihnen mehr um die menschliche und geistige Entwicklung ihrer Schüler.

Natürlich spielt beim PISA-Ranking auch der soziale Querschnitt der Schülerschaft eine Rolle, doch wäre auch da hinzuzufügen, dass Zweidrittel der Schulen, die konfessionellen Schulen, mit ihren niedrigen Schulgeldern keine soziale Auswahl vornehmen, und dass an vielen anderen Schulen außer den „Schnöseln“ Schüler, die von Jugendämtern betreut werden, oder solche mit gebrochenen Schülerlaufbahnen an Freien Schulen landen. Ein Grundproblem bleibt bei allem Bemühen um einen ausgewogenen Sozialquerschnitt: Nur die bildungsbeflissenen Eltern suchen sich die Schulen ihrer Kinder aus und sind ggf. bereit, dafür auch Geld auszugeben; bildungsferne Eltern nehmen die nächstgelegene kostenlose. Die sogenannte Entmischung der Schüler ist nicht nur die Folge von Freien Schulen, sondern die Folge jeder Profilierung und Individualisierung von Schulen.

Mit Recht setzt FÜLLER Sonderungsverbot und öffentliche Finanzhilfe in ein Komplementärverhältnis und weist auf das Dilemma eines Grundrechts

hin, das nach dem Willen des Grundgesetzes sozial ausgeübt werden soll, letztlich dann aber dank Rechtsprechung und Schulpolitik doch nur mit erheblichen finanziellen Opfern zugänglich ist. Wobei es zu den Absurditäten gehört, dass das Schulgeld jetzt von einzelnen Bundesländern einheitlich festgelegt wird, und zwar unabhängig von der Schulart und der pädagogischen Konzeption! Die Schulen bewegen sich zwischen der Skylla Überschreitung des Sonderungsverbots und der Charybdis Schließung aus finanziellen Gründen.

Schließlich beschreibt FÜLLER mit Recht auch zwei staatliche Modelle und macht damit darauf aufmerksam, dass es weniger das Private ist, das pädagogischen Erfolg hat; vielmehr ist es die Selbstbestimmung einer Schule über ihre Ziele und Inhalte sowie über die Zusammensetzung ihres Personals, die entscheidend ist. Sein Eintreten für „Charter Schools“ trifft sich mit den Bestrebungen des „Paritätischen“.

Leider hat FÜLLERS Buch auch ärgerliche Mängel. Es erweckt den Eindruck, dass alle teureren Schulen „elitär“ und profitorientiert sind. „Elitär“ wird hier negativ ökonomisch konnotiert, auf der anderen Seite ist aber auch das Jesuitenkolleg St. Blasien „elitär“, hier aber im Sinne hoher Schülerleistungen. Wenn Schulen gemeinnützig, also nicht profitorientiert sind, können sie gleichwohl einen hohen Finanzbedarf haben, weil ihre pädagogische Konzeption z.B. kleine Klassen vorsieht; das sind z.B. Internatsschulen, deren Größe von der Funktion her begrenzt ist. Auch echte Internationale Schulen (etwa die in der AGIS – im Unterschied zu bilingualen oder nationalen Schulen) sind gemeinnützig und teuer, weil zentrale Entwicklungs- und Kontrollorgane zu unterhalten sind, die Unterrichtung mit fluktuierender Schülerschaft aus zahlreichen Nationen nur in kleinen Klassen möglich und der Aufwand für das meist ausländische Personal höher ist als der für deutsche Lehrer. Zudem kriegen sie für die meisten Klassenstufen keine Finanzhilfe. – Phorms ist ein ökonomischer Sonderfall mit einem Mechanismus, der für die Selbstbestimmung der einzelnen Schule nicht zuträglich sein dürfte.

FÜLLER interessiert sich offenbar nicht sehr für korrekte Bezeichnungen und Namen, auch nicht für die Strukturen der Organisation Freier Schulen. Für Eltern und Journalisten muss dies sehr verwirrend sein. Im leider nicht mehr neu aufgelegten „Handbuch Freie Schulen“ der (Bundes)Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (Rowohlt 1999) ist das beispielhaft aufgeführt (S. 263 ff.) und wäre nur zu aktualisieren. In einer Neuauflage sollten diese Nachlässigkeiten dringend korrigiert werden.

Wofür FÜLLER nichts kann: Seine Ausführungen zur Odenwaldschule werden überschattet von den aktuellen Missbrauchsfällen. Hätte er sie auch heute noch so, hätte er sie überhaupt geschrieben? Reformpädagogik, aber auch katholische Internatserziehung werden in Frage gestellt; die Schulen in freier Trägerschaft geraten unter Generalverdacht. Umso wichtiger sind vielfältige Informationen, wie sie FÜLLER vermittelt.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.  
Geschäftsführung: Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben  
Breite Str. 2 (Aegi Haus) • D-30159 Hannover  
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20  
e-mail: info@Institut-IfBB.de  
www.Institut-IfBB

Redaktion:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel  
Am Schlachtensee 2 • D-14163 Berlin  
Tel.: 030 – 8026028 • Fax: 030 – 8022392

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich  
Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten  
Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Satz sowie Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
Schreibbüro Barbara Brudlo  
Holzweg 6 • D-29352 Adelheidsdorf  
Tel.: 05085 – 981503 • Fax: 05085 – 981504  
e-mail: Brudlo@Institut-IfBB.de

Druck:  
agenturdirekt druck + medien gmbh  
Wiesenaue Straße 18 • D-30179 Hannover  
www.agenturdirekt.de

ClimatePartner   
**klimateutral  
gedruckt**  
Zertifikatsnummer:  
066-53146-0510-1046  
www.climatepartner.com